

2. Dem § 133 f Abs. 1 ist folgender Zusatz zu geben:

„Insbesondere ist die Beschränkung nur auf Gegenstände und Verfahren zulässig, die der Angestellte aus Anlaß seiner dienstlichen Beschäftigung kennen gelernt hat.“

3. § 133 f Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten:

„Die Beschränkung kann auf einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses nur dann erstreckt werden, wenn vereinbart wird, daß während der Dauer der Beschränkung dem Angestellten sein zuletzt von ihm bezogenes, vertragsmäßig festes Gehalt weiter bezahlt oder wenigstens eine Entschädigung gewährt wird, die ihm eine seiner Stellung entsprechende Lebensführung ermöglicht.“

4. In dem gleichen Absatz ist die Festsetzung eines Gehaltsminimums von 3000 M zu streichen.

5. Für § 133 g Abs. 2, 3 und 4 ist folgende, von der Frankfurter Hauptversammlung angenommene Fassung zu setzen:

„Der Gewerbeunternehmer ist berechtigt, auf die Einhaltung der vereinbarten Beschränkung zu verzichten. Während der Dauer des Dienstverhältnisses muß die Verzichtserklärung spätestens 6 Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses, oder, falls der Vertrag durch den Angestellten gekündigt wird, spätestens 14 Tage nach Entgegennahme der Kündigung ausgesprochen werden. Nach Ablauf des Dienstverhältnisses behält der Angestellte im Falle der Verzichtserklärung den Anspruch auf die vorgesehene Vergütung noch für die Dauer eines Jahres von der Abgabe der Verzichtserklärung ab.“

6. Die Bestimmung des § 133 h: „Die Vorschriften des § 133 f Abs. 2, des § 133 g Abs. 2—4 finden keine Anwendung, wenn die Angestellten einen Gehalt von mindestens 8000 M für das Jahr beziehen,“ ist zu streichen.

Mitteilung des Vorstandes.

Im Verfolg des Beschlusses der Hauptversammlung zu Frankfurt a. M. ist folgende Eingabe an die in Frage kommenden Behörden und an den Reichstag versandt worden.

Ew. beehtet sich der unterzeichnete Vorstand des Vereins deutscher Chemiker folgendes vorzustellen:

Schon seit längerer Zeit wird in der Öffentlichkeit die Frage einer gesetzlichen Regelung des Erfinderrechts des Angestellten lebhaft erörtert. Es bedarf daher keiner besonderen Begründung dafür, daß auch unser Verein, der fast 4200 Mitglieder zählt und zu einem sehr erheblichen Teil aus angestellten Chemikern besteht, zu dieser Frage auf seiner Hauptversammlung zu Frankfurt a. M. Stellung genommen hat. Der Bericht über diese Verhandlung ist in dem als Anlage überreichten Sonderabdruck der stenographischen Protokolle auf S. 22¹) enthalten. Es sei gestattet, dazu noch folgendes erläuternd zu bemerken: Bei unseren Beratungen handelte es sich zunächst darum, ob wir versuchen sollten, eine neue, selbständige Lösung dieser Frage zu finden, oder ob wir auf den Fundamenten weiter bauen sollten, die der Deutsche Verein zum Schutz des gewerblichen Eigentums in seinen mehrjährigen Kommissionsarbeiten gelegt hat, und die durch den im Mai dieses Jahres zu Stettin abgehaltenen Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz zum Abschluß gelangt sind. Wir haben uns wie wir glauben mit Recht, dazu entschlossen, den letzteren Weg einzuschlagen.

Der Stettiner Kongreß hat beschlossen, die Frage des Erfinderrechts des Angestellten nicht einseitig zu lösen, vielmehr die Frage dahin zu erweitern, ob es sich nicht prinzipiell empfiehlt, analog dem literarischen und künstlerischen Urheberrecht auch unser Patentrecht in Zukunft auf den allgemeinen Begriff des Schutzes des Urhebers aufzu bauen. Nun darf man ja bekanntlich die literarische und künstlerische Arbeit nicht ohne weiteres mit der Erfindertätigkeit gleichstellen. Um nur die

Hauptunterschiede hervorzuheben, sei daran erinnert, daß bei literarischen oder künstlerischen Arbeiten die geistige Tätigkeit eine ganz andere ist. Im Gegensatz zum Schrift- oder Kunstwerk beruht die Erfindung oft auf Zufälligkeiten. Auch wird eine Erfindung fast nie losgelöst für sich geschaffen, sondern der Erfinder steht immer auf den Schultern seiner Vorgänger; je nach der Entwicklung des betreffenden Zweiges der Technik kann man sogar sagen, daß die erfinderische Tätigkeit häufig, um ein Bild aus der mechanischen Technik zu gebrauchen, eine zwangsläufige ist. In solchen Fällen kann die Erfindung gerade so gut von dem Techniker A wie B gemacht werden, während das Schrift- oder Kunstwerk mehr oder weniger den Stempel der Individualität an sich trägt und von der Person des Autors nicht trennbar ist. Sehr häufig ist ferner die Sache so, daß eine Erfindung gar nicht das Werk eines einzelnen Erfinders, sondern das Produkt gemeinschaftlicher Arbeit ist, so daß von einem bestimmten Erfinder gar nicht gesprochen werden kann, nämlich in dem bekannten Falle der sog. Etablissementserfindung.

Aus allen diesen Gründen hat denn auch der Stettiner Kongreß der vorgeschlagenen prinzipiellen Änderung des Patentschutzes nur unter zwei wesentlichen Bedingungen zugestimmt. Die eine dieser Bedingungen ist, daß nicht das heute schon schwierige und langwierige Patenterteilungsverfahren noch mit einer Prüfung des Urheberrechts beschwert wird; daß vielmehr, wie dies bereits die Stettiner Vorschläge vorsehen, der erste Anmelder auch als Urheber der Erfindung vermutet wird, und daß jedenfalls ein Streit über die Urheberschaft unabhängig von dem Patenterteilungsverfahren nur im Prozeßwege ausgefochten werden kann. Die andere Voraussetzung ist die, daß nicht etwa diese prinzipielle Neuregelung des Patentwesens eine Einschränkung der Vertragsfreiheit mit sich bringt.

Wird diesen beiden Voraussetzungen Rechnung getragen, dann besteht kein Bedenken, dem Er-

¹⁾ D. Z. 22, 2562ff. (1909).

findet grundsätzlich ein Recht auf Nennung seines Namens in der Patenturkunde zu geben. In diesem Sinne sind dann auch die Stettiner Beschlüsse ausfallen. Wenn dieselben sehr erfreulicherweise durchweg mit großen Majoritäten gefaßt worden sind, so hat dies eben seinen Grund darin, daß die so getroffene Regelung einen billigen Ausgleich einerseits zwischen den Interessen des angestellten Erfinders, andererseits zwischen denjenigen des Unternehmers oder, wie sich einer der Stettiner Beschlüsse noch zutreffender ausdrückt, des Unternehmens darstellen. Denn es ist ja zwar eine Binsenwahrheit, aber eine solche, die gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo so häufig industrielle Verhältnisse nur von politischen Gesichtspunkten betrachtet werden, nicht oft genug wiederholt werden kann, daß die schönste theoretische Regelung der Rechte des Angestellten ihm dann keinen Nutzen mehr bringt, wenn die dadurch verursachte Belastung des Unternehmers den Fortbestand des Unternehmens gefährdet oder gar unmöglich macht.

Unsere Hauptversammlung hat nun eine Resolution angenommen, die die Stettiner Beschlüsse als Ganzes billigt. Die Haupterörterung drehte sich, wie das stenographische Protokoll zeigt, darum, daß eine Anzahl der Redner sich mit dem in der Nr. 4 der Stettiner Beschlüsse ausgesprochenen Gedanken nicht befrieden konnte, daß die Aufstellung eines Rechtssatzes, wonach jedem Angestellten, der eine Erfindung gemacht hat, schematisch ein Recht auf „Gewinnbeteiligung“ zustehe, auch für den Angestellten selbst nachteilig sein würde. Daß ein solcher Rechtssatz praktisch durchführbar wäre (und darauf kommt es ja für eine gesetzliche Regelung in erster Linie an) hat auch von den Gegnern der Stettiner Beschlüsse in Frankfurt niemand behaupten können. — In Ergänzung der Stettiner Beschlüsse hat unsere Hauptversammlung dann noch besonders zum Abdruck gebracht, daß durch den in Ziffer 2 dieser Beschlüsse ausgesprochenen Grundsatz der Vertragsfreiheit selbstverständlich die Bestimmungen des § 138 B. G. B. über die Unwirksamkeit sittenwidriger Verträge nicht berührt werden sollen, sowie ferner auf Vorschlag des sozialen Ausschusses unseres Vereins auch noch seine Ansicht darüber geäußert, welche Art Bestimmungen eines Anstellungsvertrages als sittenwidrig zu betrachten sein würden. Diese Ansicht geht dahin, daß „als gegen die guten Sitten verstößend solche Vertragsbestimmungen anzusehen sind, durch die dem Angestellten eine Vergütung versagt wird für Leistungen, die das Durchschnittsmaß der geschuldeten Leistungen erheblich übersteigen.“ Enthält also ein Anstellungsvertrag solche Bestimmungen, so sollen diese Bestimmungen, nicht etwa der ganze Vertrag, unwirksam sein.

Die mit großer Majorität von unserem Verein ausgesprochene Zustimmung zu den Stettiner Beschlüssen beweist, daß die Beschlüsse einen verständigen Ausgleich der widerstreitenden Interessen darstellen. Wir richten daher hierdurch an Ew. die Bitte, bei der demnächst in Aussicht genommenen gesetzlichen Regelung eben-

falls dafür eintreten zu wollen, daß dieselbe im Sinne des Stettiner Programms erfolgt.

Rheinisch-westfälischer Bezirksverein.

II. Monatsversammlung in Duisburg am 26./2. 1910.

Nachmittags um 4 Uhr fanden sich in dem Beratungszimmer der Duisburger Maschinenbau-A.-G. vorm. Bechem & Keetman 17 Mitglieder und Gäste des Vereins ein und wurden von Dir. Kauerma n n und Ing. Nitzki begrüßt. Nachdem die Teilnehmer durch Besichtigung von Modellen und Abbildungen in das Arbeitsgebiet des Werkes, deren hervorragendste Spezialität der Kranbau ist, eingeführt waren, erfolgte der Rundgang durch die mächtigen, lichtdurchfluteten Arbeitsstätten, die Montagehallen, die vielerlei Wohlfahrtseinrichtungen, die einen wohldurchdachten, planmäßigen, praktisch organisierten modernen Maschinenbau betrieb darstellen. (Ein eingehender Bericht über die Einrichtungen des Werkes folgt in einer der nächsten Nummern dieser Z.)

Nach der etwa 2 Stunden dauernden Besichtigung dankte der zweite Vors. des Vereins, Dr. Racine, in beredten Worten Dir. Kauerma n n für die freundliche Führung, die uns einen Einblick in so viele vorzügliche und vorbildliche Einrichtungen gewährt habe.

Alsdann begab man sich ins Hotel Prinzregent, wo Dr. v. Lohr vor etwa 28 Zuhörern über „Erdöl und seine Verwendung“ sprach.

Zunächst gab er einen geschichtlichen Überblick über das Vorkommen von petroleumähnlichen Stoffen von den ältesten Zeiten an und ging dann näher auf die heute herrschenden Theorien der Entstehung des Erdöles ein. Alsdann schilderte der Redner die Art des Vorkommens und die Gewinnung des rohen Erdöles, um anschließend seine Zusammensetzung und Verarbeitung auf die Handelsprodukte, wie Petroläther, Gasolin, Benzin, Ligroin, Leuchtpetroleum und Schmieröle zu behandeln. Dabei wurden die Verwendungsarten aller dieser Produkte, ihre chemischen und physikalischen Eigenschaften und ihre Untersuchungsmethoden, sowie die Produktionszahlen der einzelnen Länder erwähnt.

Zur Veranschaulichung des Vortrages diente eine reichhaltige Sammlung von Proben amerikanischer, deutscher und galizischer Petroleumsorten und deren Destillate. Ferner wurde eine Anzahl von Apparaten vorgeführt, die zur Verwendung des Leuchtpetroleums und des Benzins im Haushalt und im Erwerbsleben dienen.

An den interessanten Vortrag schloß sich eine Diskussion an, an der sich hauptsächlich die anwesenden Petroleumspezialisten beteiligten. Ebel.

Bezirksverein Sachsen und Anhalt.

Die Versammlung vom 6./3. stimmte der Ansicht des Hannoverschen Bezirksvereins zu, daß die z. Z. in der Kaliindustrie obwaltenden Verhältnisse nicht geeignet seien, zur Veranstaltung eines Kali-tages anzuregen, und beschloß auch für dieses Jahr von der Veranstaltung eines solchen abzusehen.